

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-151/2015 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 25.03.2015 Veröffentlichung: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Selke/Obere Bode" für das Erhebungsjahr 2015	
Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt
Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die als Anlage beigefügte

Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ für das Erhebungsjahr 2015.

Begründung:

Mit Datum vom 07.10.2014 gibt es eine Orientierungssatzung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (MLU), welche nach Aussagen des Ministeriums auch mit den Verwaltungsrichtern besprochen ist. Ab dem Jahr 2015 werden die Gemeinden für die Erhebung der Umlage der Gewässer I. Ordnung zusätzlich verantwortlich gemacht. Das entsprechende Zahlenmaterial wird den Gemeinden erst im Jahr 2016 zur Verfügung gestellt. Die Satzung ist an die Orientierungssatzung angelehnt, obwohl hier nach unserer Meinung, noch Klärungsbedarf besteht, was auch den MLU mitgeteilt wurde (siehe Anlage). Eine Antwort steht auch nach mehrmaliger Nachfrage noch aus.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 21
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates